

Förderung Herkunftssprache Polnisch in Deutschland

FAQ – Fragen & Antworten

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Das Kompetenz- und Koordinationszentrum Polnisch (KoKoPol) der Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal wurde vom Auswärtigen Amt beauftragt, Polnisch als Herkunftssprache in Deutschland zu fördern. Polnischstämmigen Kindern und Jugendlichen wird es damit ermöglicht, vermehrt außerschulischen Unterricht in ihrer Herkunftssprache zu erhalten. Mit dieser Maßnahme wird u.a. die Popularisierung von Polnisch in Deutschland angestrebt und der Polnischunterricht in Deutschland gestärkt.

An wen richtet sich die finanzielle Förderung?

Eine finanzielle Förderung können in Deutschland eingetragene und hier tätige gemeinnützige Vereine und Organisationen beantragen, die außerschulischen Unterricht in der Herkunftssprache Polnisch anbieten bzw. planen dies zu tun. Das sind beispielsweise Polonia-Organisationen, Volkshochschulen (VHS) und Deutsch-Polnische Gesellschaften.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit der Herkunftssprache Polnisch im Alter von 0 bis 25 Jahren. Eine Gruppe sollte aus mindestens sechs Teilnehmenden bestehen.

Was beinhaltet die finanzielle Förderung? Welche Kosten können gefördert werden?

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten, die beantragt wurden und im bewilligten Projektzeitraum liegen. Die nachfolgenden Kosten können gefördert werden:

- Honorare für Lehrkräfte gemäß einem vorzulegenden Honorarvertrag (bis zu 35 € pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten)
- Honorare für Referent/-innen bei Veranstaltungen, die dem Sprachunterricht zugeordnet werden können (z.B. Theater-, Autoren-, Schreib-, Filmworkshops)
- Lehr- und Lernmaterialien (auch Klassensätze), die dem Unterricht von Polnisch als Herkunftssprache zugeordnet werden können
- Raummieten (50 € pro Kurs und Unterrichtstag)
- Werbung für Sprachkurse und Veranstaltungen, die dem Unterricht von Polnisch als Herkunftssprache zugeordnet werden können (Flyer, Plakate etc.)
- Aktivitäten, die direkt mit dem Unterricht von Polnisch als Herkunftssprache in Verbindung stehen (z.B. Kosten für einen Museumsbesuch inkl. Reisekosten [ÖPNV, 2. Klasse] und Eintrittsgelder)
- In begründeten Fällen: Technische Ausstattung zum Unterricht von Polnisch als Herkunftssprache
- Kosten zur Teilnahme an Prüfungen mit dem Abschluss eines Polnisch-Zertifikats an einem anerkannten Prüfungszentrum in Deutschland, z.B.:
 - *Język polski B1/B2 Szkoła* – allgemeinsprachliche Polnisch-Prüfung für Schüler:innen auf den GER-Stufen B1 und B2 der telc GmbH
 - *Certyfikat Polski* – in verschiedenen Niveustufen der Państwowa Komisja do spraw Poświadczania Znajomości Języka Polskiego jako Obcego
- Übernahme der Kosten für Prüferlizenzen für Polnisch, z.B. telc

Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

Bei Erstbeantragung sind folgende Dokumente mit dem Antrag einzureichen, andernfalls kann eine Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen:

- Satzung des Antragstellers
- Handels-/Vereins/Stiftungsregisterauszug des Antragstellers
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (bei eingetragenen Vereinen)
- Nachweis der Vertretungsberechtigten (Angabe z.B. im Vereinsregisterauszug)
- Geschäftsbericht des gemeinnützigen Vereins oder Organisation. Bei einigen VHS: Auszug aus der Statistik des Fachbereichs Sprachen.
- Nachweis über Unterrichtserfahrung für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (sofern vorhanden)
- Nachweis über die pädagogische Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals
- Nachweis, dass sich die Organisation nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet (Bestätigung der Hausbank, Vorlage eines Kontoauszugs)
- Bestätigung, dass gegenüber der Organisation keine staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes, eingeleitet wurden (schriftliche Erklärung des Antragstellers)

Organisationen, die schon einmal einen Antrag gestellt und bewilligt bekommen haben, müssen obenstehende Anlagen nur beifügen, sofern sich etwas geändert hat. Ansonsten sind sie davon befreit.

Bitte füllen Sie dazu das beigegefügte Deckblatt (Datenblatt) aus.

Wie erfolgt die Förderung?

Der Verein, die Organisation oder die VHS stellt einen Förderantrag bei KoKoPol. Die Beantragung erfolgt über ein *Antragsformular*, in dem das Unterrichtsangebot in Polnisch beschrieben wird und welches mit Datum und Unterschrift versehen wird. Die benötigten Kosten werden in einem separaten *Kostenplan* aufgestellt. Außerdem müssen die oben genannten *Anlagen / Dokumente* eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, neue Angebote und Lerngruppen aufzubauen.

Termine für die Antragstellung

Anträge für das Jahr 2025 (Projektende: 31.12.2025) können jederzeit gestellt werden. Die Antragsbearbeitung seitens KoKoPol erfolgt zeitnah. Der Projektbeginn darf dabei nicht vor dem Termin der Antragstellung liegen.

Derzeit stehen laut Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestags finanzielle Mittel für die „Förderung von Polnisch als Herkunftssprache“ in den Jahren 2024 und 2025 bereit.

Wann und wie werden die Mittel ausgezahlt?

Nach erfolgreicher Prüfung und dem Vorliegen aller erforderlichen Dokumente kann ein Antrag bewilligt werden. Der Antragsteller erhält einen Weiterleitungsvertrag in Form eines privatrechtlichen Vertrags. Damit wird die Weiterleitung eines Teils der Fördermittel, die die Stiftung IBZ St. Marienthal vom Auswärtigen Amt als Erstempfänger erhalten hat, an den Antragsteller als Letztempfänger geregelt.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt über das Formular „Mittelanforderung“, welches vom Antragsteller einzureichen ist. Die angeforderten und erhaltenen finanziellen Mittel sind innerhalb

von sechs Wochen nach Mitteleingang zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel müssen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Bis spätestens sechs Wochen nach Projektende muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.

Warum müssen so viele Bedingungen erfüllt werden, um eine finanzielle Förderung von Polnisch als Herkunftssprache zu erhalten?

Bei dieser finanziellen Förderung handelt es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln, um „Geld der Steuerzahler“. Deren Verwendung ist an gesetzliche Vorgaben gebunden, daher wird ein hohes Maß an Transparenz gefordert. Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten überwacht.

Infokampagne „Herkunftssprache Polnisch“

Zur Sensibilisierung des Themas Mehrsprachigkeit mit Polnisch als Herkunftssprache sowie interessierten Eltern Informationen und Wissen an die Hand zu geben, gibt es einen Infolyer. Diesen senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Informationsverbreitung bei den entsprechenden Familien, in Ihrer polnischen Community oder an den Schulen zu.

Der Flyer wie auch alle Antragsunterlagen und Infos stehen zum Download bereit unter:

www.kokopol.eu/herkunftssprache

Kontakt

KOMPETENZ- UND KOORDINATIONSZENTRUM POLNISCH

Tel.: +49 (0) 35823-77 251

Mail: kontakt@kokopol.eu

www.kokopol.eu



(Stand: 11.11.2024)